



Newsletter 1/2007

INHALT:

- REACH: Wer ist betroffen – wer nicht?
- Rechtskataster

REACH: Wer ist betroffen – wer nicht?

Hier greift REACH nicht.

REACH klammert mehrere Stoffgruppen – und damit deren Hersteller, Importeure und Anwender – aus: Zunächst sind dies, dem Mengenansatz von REACH folgend, alle Stoffe, die unter 1 Tonne pro Jahr (t/a) produziert oder eingeführt werden, sofern sie nicht zulassungspflichtig sind. Des Weiteren handelt es sich um Stoffe, deren Verwendung andere Gesetzeswerke bereits hinreichend regeln: So fallen nach Artikel 8 auch die Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden nicht unter die Registrierungspflicht. Ihre Handhabung regeln eigene europäische Richtlinien und die daraus folgenden nationalen Gesetze; die Stoffe gelten somit als registriert. Zudem sind alle Stoffe ausgenommen, die ausschließlich der produkt- und verfahrensorientierten Forschung dienen. Sie sind nach Art. 7 für 5 Jahre freigestellt – mit der Option auf eine Verlängerung um weitere 5 Jahre. Dienen die Stoffe der Entwicklung von Arzneimitteln, kann diese Frist um 10 Jahre verlängert werden. Ebenso bleiben Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe und Tierfutter unberührt.

Hier greift REACH

Hersteller und Importeure müssen für ihre Substanzen Daten zu Stoffeigenschaften und Expositionsmustern, also zum Kontakt des Stoffes zu Mensch und Umwelt, sammeln. Sie müssen die Sicherheit ihrer Stoffe bewerten und Maßnahmen vorschlagen, um Risiken zu mindern und zu beherrschen. Ziel ist es, die Bedingungen für eine sichere Verwendung von Stoffen zu definieren.

Nachgeschaltete Anwender (so genannte Downstream-User): Auch nachgeschaltete Anwender werden künftig in die Beschaffung von Daten eingebunden. Denn sie können wesentliche Informationen – beispielsweise zu Verwendungen – liefern.

Was ist ein nachgeschalteter Anwender? (Definition gemäß REACH)

Nachgeschalteter Anwender:

Ein nachgeschalteter Anwender ist definitionsgemäß eine "natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als solchen oder in einer Zubereitung verwendet, also jeder, der in der EU niedergelassen ist und – egal ob als Firma oder als Einzelperson – einen Stoff* industriell oder gewerblich verwendet.

*auch innerhalb einer Zubereitung

Ausnahme: Hersteller oder Importeur.

Händler und Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender (Artikel 3 (13) der REACH-Verordnung).

Verwendung: auch Verarbeiten (Herstellung einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses), Umfüllen, Lagern, Bereithalten (Katalog)

Neue Aufgaben für Anwender

Im Normalfall können sich Anwender auf die Registrierungspflicht ihrer Lieferanten berufen. Da REACH als stoffbezogenes System angelegt ist, gilt auch eine Zubereitung als angemeldet, sofern dies auf alle ihre Komponenten zutrifft. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Zubereitung als gefährlich bewertet wird. Anwender, die Zubereitungen direkt aus dem Nicht-EU-Raum importieren, müssen aber prüfen, ob deren Inhaltsstoffe die Mengenschwellen übersteigen und registrierungspflichtig werden.

Die Meldepflicht betrifft:

- alle Stoffe, die ohnehin registriert werden müssen.
- alle Stoffe, die gemäß der „Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (67/548/EWG)“, als gefährlich gelten. Und die deshalb nicht registriert werden müssen, weil sie im Rahmen dieser Richtlinie bereits erfasst und ihre Daten verfügbar sind.
- alle Stoffe, die wegen Unterschreiten der Mengenschwelle von < 1 t/a nicht registriert werden müssen, aber als gefährlich gemäß der „Richtlinie über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (67/548/EWG)“, einzustufen sind

1. Welche Stoffe müssen vorregistriert werden?

Bei Stoffen, die sich bereits auf dem Markt befinden (sogenannte „Phase-in-Stoffe“), ist eine Vorregistrierung vorgesehen. Die Vorregistrierung ist Voraussetzung für die Nutzung der Übergangsregelungen für Phase-in Stoffe (Art. 23).

2. Wie funktioniert die Vorregistrierung?

Die Unternehmen geben ihre eigene Identität, die Identität des Stoffes sowie die vorgesehene Registrierungsfrist (siehe Information zur Registrierungsfrist unter Registrierung) entsprechend dem Tonnageband an die Chemikalienagentur. Zu beachten ist, dass schon die Registrierungsfrist für hochvolumige Stoffe ab 1000 t/a, CMRs ab 1 t/a und umweltgefährliche Stoffe mit Einstufung N, (R50-53) ab 100 t/a nach 3 Jahre nach In-Kraft-Treten (nach dem derzeitigen Plan der Kommission im Jahre 2010) endet. Sie erhalten dann Zugang zum Stoff-Informations-Austausch-Forum „Substance Information Exchange Forum“ (SIEF). In dieser Art Internetforum für diesen Stoff können sie andere Unternehmen finden, die den gleichen Stoff registrieren wollen.

Standard: Die Verwendung ist abgedeckt.

In den Aufgabenbereich der Anwender fällt es, ihre bestehenden Arbeitsschutzmaßnahmen mit den Vorgaben des erweiterten Sicherheitsdatenblattes abzugleichen und gegebenenfalls neue Anforderungen zu berücksichtigen. Sie müssen zudem darauf achten, dass die beigefügten Expositionsszenarien ihre Anwendungen einbeziehen. Denn die Liste der angegebenen Verwendungen zusammen mit den Expositionsszenarien erleichtert ihnen, Gefährdungen zu beurteilen und

hilft, Unfälle durch unsichere Handhabung zu vermeiden. Lieferanten haben mit den Stoffinformationen sowie der Ausweisung der Expositionsszenarien für die angegebene/n Verwendung/en ihrer Sorgfaltspflicht Genüge getan und müssen erst auf weitere Forderungen der Anwender hin wieder tätig werden. Damit weiterverarbeitende Unternehmen, besonders kleine und mittlere Unternehmen (KMU), ihre konkrete Anwendungssituation zutreffend beurteilen können, erarbeiten derzeit Modellvorhaben praxisgerechte Instrumente und Vorlagen. Alle Anwender, die zulassungsbedürftige Stoffe verarbeiten, haben dies der Chemikalienagentur zu melden. Sie muss den Überblick über Verbreitung und Einsatz besonders besorgniserregender Stoffe behalten und braucht daher genaue Informationen. Die Hersteller sollten sich Folgendes bewusst machen, um die unterschiedlichen Anforderungen zu Stoffsicherheitsbericht und SDB unterscheiden zu können:

- Lieferanten müssen ab 10 t/a einen Stoffsicherheitsbericht erstellen.
- Lieferanten müssen bei allen gefährlichen Stoffen (nach Richtlinie 67/548/EWG) ihren Abnehmern ein SDB liefern.
- Erst ab 10 t/a jedoch stellen die Hersteller auch das Expositionsszenario, das Element des Stoffsicherheitsberichts ist, im SDB zur Verfügung.
- Bei nicht-gefährlichen Stoffen muss den Abnehmern jedoch kein SDB vorgelegt werden.

Ausnahme: Die Verwendung ist nicht berücksichtigt.

Was müssen Anwender tun, falls die von einem Lieferanten angegebenen Expositionsszenarien ihre beabsichtigte Anwendung nicht berücksichtigen? Sie haben die Möglichkeit, ihrem Lieferanten ergänzende Informationen zu übermitteln sowie ihren speziellen Einsatz der Substanz zu schildern und sein Einverständnis dafür nachzufordern. Der Lieferant muss die Verwendung dann in seine Stoffsicherheitsbetrachtungen aufnehmen und die Ergebnisse ins SDB übertragen. Dabei müssen Anwender im Einzelfall entscheiden, wie detailliert sie ihre Verwendung beschreiben möchten.

Was ist ein Händler?

(Definition gemäß REACH)

Händler:

Jeder, der in der EU niedergelassen ist und – egal ob als Firma (auch Einzelhändler) oder als Einzelperson – einen Stoff* lagert oder an Dritte in Verkehr bringt.

* auch innerhalb einer Zubereitung

- lagert
- verkauft
- verschenkt

Das bedeutet: Wenn Sie als **Formulierer** Mischungen zubereiten, die am Ende von einem Verbraucher (beispielsweise als Wandfarbe) oder auch im industriellen Bereich (beispielsweise als Klebstoff für den Flugzeugbau) eingesetzt werden, gelten Sie als nachgeschalteter Anwender. Doch auch Ihre Kunden aus dem industriellen Bereich (in diesem Fall also der Flugzeugbauer) gelten als nachgeschalteter Anwender. Gewerbliche Anwender (wie Handwerker, Reinigungsbetriebe etc.) zählen dazu, ebenso wie Abfüller oder Reimporteure.

Ausgenommen von REACH werden nur private Verbraucher und die Händler. Als letzterer müssen Sie jedoch aufpassen: für die chemischen Stoffe oder Zubereitungen, die Sie innerhalb der EU aufkaufen, haben Sie zwar keine formalen Registrierungsverpflichtungen durch REACH. Kaufen Sie diese jedoch außerhalb der EU, gelten Sie als Importeur und haben die entsprechenden Verpflichtungen.

Nachgeschaltete Anwender haben unabhängig von der produzierten Menge eine Informationspflicht gegenüber den nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette. Dies ist im wesentlichen das Liefern eines Sicherheitsdatenblattes (geregelt in Artikel 31 der REACH-Verordnung), oder, wenn das nicht erforderlich ist, das Liefern von Informationen entsprechend des Artikels 32.

Weitere Informationen zu nachgeschalteten Anwendern finden Sie in Titel V der REACH-Verordnung. Daraus geht hervor, dass Sie mit dem Hersteller zusammenarbeiten können und ihm Ihre Verwendungen mitteilen, damit er entsprechende Expositionsszenarien erstellen kann. Dies ist die eine wichtige Aufgabe, die mengenunabhängig ist.

Die zweite wichtige Aufgabe ist die Erstellung eines Stoffsicherheitsberichtes für die Verwendung der Stoffe und Zubereitungen, die nicht vom Hersteller abgedeckt sind. Diese Pflicht ist an bestimmte Bedingungen, u.a. die Menge, gebunden und ihr muss nur dann nachgekommen werden, wenn mehr als 1 Tonne pro Jahr/nachgeschalteter Anwender (Dreijahresdurchschnitt, vgl.: Artikel 3 (30) der REACH-Verordnung 1907/2006) verwendet wird. Weitere Kriterien, wann die Erstellung nicht erforderlich ist, sind in Artikel 37 Abs. 4 geregelt.

Die Mengenermittlung erfolgt normalerweise über entsprechende Stoffkataster, die natürlich geführt werden müssen.

Als nachgeschalteter Anwender haben Sie in der Vorregistrierungsphase keinerlei Aufgaben. Die Vorregistrierung beginnt am 1. Juni 2008 und endet am 1. Dezember 2008. Am 1. Januar 2009 veröffentlicht die Agentur auf ihrer Webseite eine Liste mit diesen Stoffen inkl. Stoffnamen und EINECS- bzw. CAS-Nummer. Anhand dieser Liste können Sie erkennen, ob Ihr gewünschter Stoff registriert werden soll. Aus der Vorregistrierung ergibt sich aber keine Verpflichtung zur Registrierung. Nicht erkennen können Sie, ob Ihr Vorlieferant registriert. Dies können Sie nur durch eine persönliche Kontaktaufnahme erfahren. Hierbei ist auch zu klären, ob ihre Anwendung über die vom Hersteller eingereichten Expositionsszenarien mit abgedeckt ist; wenn nicht, können Sie mit dem Hersteller dies einvernehmlich klären oder aber selber registrieren. Seitens des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) werden hierzu derzeit Formblätter erstellt.

Erfolgt seitens des Herstellers keine Vorregistrierung, empfiehlt sich ebenfalls der Kontakt zum Hersteller für eine einvernehmliche Lösung oder aber es muss ein anderer Hersteller gesucht werden.

Rechtskataster

Jetzt auch als Online-Version bzw. zum Internet-Download

Im Falle eines Schadens lässt sich in der Regel zurückverfolgen, welche organisatorische Maßnahme den Eintritt des Schadenfalls verhindert hätte. Die Geschäftsleitung eines Unternehmens haftet, sobald ihr das entsprechende Organisationsverschulden zugeordnet werden kann.

Welche Möglichkeiten hat die Geschäftsleitung eines Unternehmens, die Organisation ihrer innerbetrieblichen Abläufe rechtssicher zu gestalten?

Grundsätzlich ist ihr die Auswahl oder Beaufsichtigung des gesamten Personals nicht zuzumuten; sie ist aber verpflichtet, allgemeine Aufsichtsanordnungen zu treffen, die Gewähr für eine ordentliche Betriebsführung bieten¹.

Hierzu zählt insbesondere eine nachvollziehbare Dokumentation, um bei Bedarf den Nachweis führen zu können, dass die Geschäftsleitung alles Erforderliche zur Vermeidung eines Schadens unternommen hat und ein schuldhaftes Versäumnis somit nicht vorliegt.

Als **organisatorische Maßnahmen** zur Vermeidung eines Organisationsverschuldens stehen unter anderem folgende Instrumente zur Verfügung:

- Aufbauorganisation (Organigramme, Pflichten- und Aufgabendelegation etc.)
- Aufbau eines Dokumentationssystems zur Beschreibung der vorhandenen Prozesse und Tätigkeiten
- Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter
- Strukturierung der Kommunikation
- Notfallvorsorge etc.

Zur **Pflichtendelegation** gehört, dass die Aufgaben tatsächlich übertragen werden und diese klar definiert und deutlich abgegrenzt sind. Ferner müssen Entscheidungskompetenzen eindeutig strukturiert und festgelegt sein. Dies kann z. B. durch Stellenbeschreibungen erfolgen.

Derjenige, der Aufgaben und Pflichten übertragen bekommen hat, muss durch sein Wissen in der Lage sein, den Umfang seiner Verantwortung zu erkennen, um ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können. Dazu gehört, dass er informiert wird (bzw. sich informiert/ Holschuld), durch

- regelmäßige Fortbildung und Information über verfahrenstechnische, stoffbezogene und **rechtliche Anforderungen**,
- Zugang zu betrieblichen Informationen und
- Unterstützung durch die Fachabteilungen bzw. die Stabsfunktionen.

¹ siehe Rechtsprechung BGH: Lederspray

Für eine rechtssichere Gestaltung der Pflichten- und Aufgabendelegation und unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen an das jeweilige Unternehmen bietet sich die Einführung und Verwendung eines Rechtskatasters an.

Die AGIMUS GmbH kann Sie hierbei durch die Erstellung eines entsprechenden Katasters mit den für Sie gültigen europäischen und nationalen Rechtsvorschriften (Bundes-, Landes- und Kommunalrecht) für folgende Bereiche unterstützen:

- Arbeitssicherheit
- Brandschutz
- Explosionsschutz
- Umweltschutz (Abfall/ Boden/ Gewässer/ Emissionen)

Die Erstellung erfolgt in enger Abstimmung mit Ihnen (z. B. im Rahmen eines internen Audits oder Legal Compliance Audit) und kann die Zuordnung der Verantwortlichkeiten einzelner Personen oder Funktionsträger zu den entsprechenden Vorschriften beinhalten.

Das Rechtskataster können wir Ihnen in drei Versionen anbieten:

- einmalige Erstellung als Excel-Datei (auf CD oder per E-Mail)
- regelmäßiges Update als Excel-Datei (auf CD oder per E-Mail)
- ständig aktuelle Version im Internet inkl. Excel-Download; Abruf bzw. Anmeldung mit Benutzername und Passwort

Die Excel-Tabelle gliedert sich in folgende Bereiche auf:

Teil 1 ist eine thematische Übersicht mit direkter Verlinkung zu den Vorschriften:

Nr.	Thema	ab lfd. Nr.
1	Abfall	1
2	Allgemeines Umweltrecht	26
3	Anlagentechnik/Gerätesicherheit	35
4	Arbeits-/Sozialrecht	38
5	Arbeitsschutz	43
6	Berufsgenossenschaftliche Texte	56
7	Boden/Altlasten	67
8	Brandschutz	71
9	Chemikalien- und Gefahrstoffrecht	78
10	Energienutzung	86
11	Gefahrgut/Transport	93
12	Immissionsschutz	98
13	Lebensmittelhygiene	110
14	Naturschutz	117
15	Technische Regeln	121
16	Wasser/Abwasser	176


Das eigentliche Rechtskataster ist in Teil 2 enthalten:

lfd. Nr.	Abkürzung	Name des Vorschrift	Veröffentlichungsdatum	letzte Änderung	Inhalt	Änderungen	Bemerkungen	Geschäftsführung	UMB	Abfallbeauftragter	Gefährstoffbeauftragter	FASl	Brandschutzbeauftragte	Strahlenschutzbeauftragte	Laserschutzbeauftragte	Sicherheitsbeauftragte	Bereichs-/Abteilungsleitung	Link zu Text	
11	NachwV	Nachweisverordnung; Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise	20. Oktober 2006		Diese Verordnung enthält Vorgaben bzgl. der durchzuführenden Nachweisverfahren für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen, Entsorgung von b3/b4/gefährlichen Abfällen per Sammelnachweis bis 20 t/a; Funktion des Übernahmebescheinigung für ÜA im vereinfachten Verfahren durch aussagekräftige Liefer- u. Wiegescheine; Nachweisführungen sind für max. 5 Jahre gültig; Aufbewahrungsfrist der Nachweisbücher (Abfallregister) als Erzeuger, Besitzer, Einsammler und Beförderer = 3 Jahre	Die Novellierung der NachwV vom Oktober 2006 enthält unter anderem folgende Änderungen: Ab 1. April 2010 wird die elektronische Nachweisführung für gefährliche Abfälle (Entsorgungsnachweis, Begleitscheine) verbindlich vorgeschrieben für Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen (Ausnahme: Kleinmengenerzeuger, Entsorgung über SM). Ab dem 01.02.2007 erfolgt der Testbeginn mit der freiwilligen Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens; auch die von der EU neu vorgeschriebenen Register können dann freiwillig elektronisch übermittelt werden. Das vereinfachte Verfahren für überwachungsbedürftige Abfälle fällt weg, weil es seit Februar 2007 keine überwachungsbedürftigen Abfälle mehr gibt.	Es ist ein Abfallregister zu führen. Jedem Entsorgungsnachweis werden die Begleitscheine der jeweiligen Entsorgungsvorgänge chronologisch zugeordnet. Übernahmebescheinigung sind getrennt nach Abfallart und kronologisch ggf. hinter die Kopie des Sammelnachweises des Entsorgers zu heften. Es ist sicherzustellen, dass für alle mit * gekennzeichneten Abfälle (besonders überwachungsbedürftige, seit Februar 2007 gefährliche Abfälle) die Entsorgung nur erfolgt, wenn ein Entsorgungsnachweis oder die Zuweisung zum Sammelnachweis erfolgt ist. Werden im Jahr weniger als 2000 kg gefährliche Abfälle entsorgt, dann Nachweisführung nur durch Übernahmebescheinigung. Die weiteren Änderungen der VO sind umzusetzen.												http://www.umwult.de/online/ds/trgswbwrkfabfallwrbafgktrsisvo/knw_gsw.htm

Mit einem Filter können Sie hier innerhalb der Rechtsgebiete oder der Verantwortungsbereiche (z. B. Produktionsleiter, QMB, Abfallbeauftragter, FASl etc.) individuelle Abfragen erstellen.

Eine Legende zu den Verantwortlichkeiten stellt den dritten und abschließenden Teil dar.

In der Internetversion stehen Ihnen die einzelnen Vorschriften thematisch gruppiert zur Verfügung:



- Abfall
- Allgemeines Umweltrecht
- Anlagentechnik/ Gerätesicherheit
- Arbeitsschutz
- Berufsgenossenschaftliche Texte
- Böden/ Altlasten
- Brandschutz
- Chemikalien- und Gefahrstoffrecht
- Energienutzung
- Gefahrgut/ Transport
- Immissionsschutz
- Lebensmittelhygiene
- Strahlenschutz
- Technische Regeln
- Wasser/ Abwasser
- Suche
- Download
- Logout

1. BImSchV (BUND)

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Veröffentlichungsdatum: März 1997

Letztes Änderungsdatum: 14. August 2003

Inhalt der Vorschrift:
Gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 4 des BImSchG bedürfen. In § 3 sind die Brennstoffe aufgeführt, die genutzt werden dürfen. Die §§ 7 ff. geben Anforderungen an Öl- und Gasfeuerungsanlagen wider. Die §§ 13 ff. regeln die Überwachung der Anlage. Gemäß § 15 ist einmal in jedem Kalenderjahr vom zuständigen Bezirks-schornsteinfegermeister eine wiederkehrende Messung durchzuführen.

Änderungen:

Bearbeitungsstand: 29.09.06

Bemerkungen:
Der Ansprechpartner für den Schornsteinfeger sollte festgelegt werden. Die Aufbewahrung der Messprotokolle ist zu regeln.

Änderungen:

Bearbeitungsstand: 29.09.06

Bemerkungen:
Der Ansprechpartner für den Schornsteinfeger sollte festgelegt werden. Die Aufbewahrung der Messprotokolle ist zu regeln.

Pflichten:

Geschäftsführung	V
Hygiene/ Klimaschutzbeauftragter	D
Verantwortliche Elektrofachkraft	
Fahrstuhlwärter	
beauftragte Personen nach Gefahrgutrecht	
Bereichs-/Abteilungsleitung	
UMB	
Abfallbeauftragter	
Gefährstoffbeauftragter	
FASl	
Brandschutzbeauftragter	
Strahlenschutzbeauftragter	
Laserschutzbeauftragter	
Sicherheitsbeauftragte	

© AGIMUS GmbH Umweltsicherheitsorganisation & Beratungsgesellschaft

Auf Grund der sich ständig weiterentwickelnden Vorschriftensituation sollte das Rechtskataster regelmäßig an den aktuellen Rechtsstand angepasst werden.

Wir bieten an, dieses in einem für Ihre Zwecke sinnvollen Abstand (z. B. monatlich oder halbjährlich) zu aktualisieren, wobei die Internet-Version bereits von uns monatlich aktualisiert wird.

Bei der Fortschreibung des Rechtskatasters werden alle relevanten Änderungen eingepflegt und sich daraus ergebende, vom bisherigen Stand abweichende Maßnahmen neu aufgenommen bzw. abgeändert.

Die neuen Vorschriften und Maßnahmen werden entsprechend hervorgehoben, so dass innerhalb des bestehenden Rechtskatasters die Änderungen gegenüber der Vorversion erkennbar sind.

Damit das Rechtskataster immer die tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse berücksichtigt, sollten Sie uns über wesentliche Änderungen informieren, insbesondere bei Veränderungen im Anlagenbestand und bei neuen Tätigkeitsbereichen.

[Demo Version des Rechtskatasters](#)

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Interesse an der Einführung oder Aktualisierung eines Rechtskatasters haben.

Dipl. Wirtschaftsjur. (FH) Tina Gotthardt
0531 25676-18
tina.gotthardt@agimus.de